

Für das Nachschlagewerk !	Ja
Für die Fachpresse !	Ja
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: ZPO § 42

Leitsatz: Ein ehrenamtlicher Richter, der Mitglied des Vorstandes einer regionalen Unterorganisation einer Gewerkschaft ist, kann aus diesem Grunde in der Rechtsbeschwerdeinstanz eines Beschlußverfahrens nicht wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn die Gesamtgewerkschaft Beteiligte ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 1 ABR **2**/75

Beschluß des BAG vom 18. Oktober 1977

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 2/75

12 Ta BV 62/74 Düsseldorf

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 18. Oktober 1977 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Osswald und Mause beschlossen:

Der Antrag der Rechtsbeschwerdegegnerin, den ehrenamtlichen Richter Musa wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Die Rechtsbeschwerdegegnerin hat in dem Termin zur mündlichen Erörterung vom 21. Juli 1977 den ehrenamtlichen Richter Musa wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, weil dieser Richter auf ihre Frage, ob einer der mitwirkenden ehrenamtlichen Richter Angestellter, Funktionär oder gar Vorstandsmitglied einer der sonst Beteiligten sei, erklärt hat, daß er Mitglied des Landesbezirksvorstandes des DGB Nordmark ist.

In seiner dienstlichen Äußerung vom 21. Juli 1977 hat der ehrenamtliche Richter Musa erklärt, daß er sich in keiner Weise befangen fühlt.

Der Antrag ist nicht begründet.

Bereits in seiner Entscheidung vom 13. Januar 1968 - 1 ABR 2/67 - (= AP Nr. 2 zu § 41 ZPO) hat der Senat ein Ablehnungsgesuch nicht für begründet erachtet, wenn zu der Ablehnung vorgebracht wird, einer der ehrenamtlichen Richter gehöre einem Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberverband an. Nach Auffassung des Senats gehört zu den tragenden Grundsätzen des Arbeitsgerichtsgesetzes, daß an der Entscheidung der Gerichte für Arbeitssachen in allen Instanzen auch Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber mitwirken (ehrenamtliche Richter), die u.a. nach § 20, § 37 Abs. 2 und § 43 ArbGG aus den Vorschlagslisten zu entnehmen sind, die der obersten Arbeitsbehörde des Landes oder dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung von den im jeweiligen Gerichtsbezirk bestehenden Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern einzureichen sind. Der Gesetzgeber



geht bei dieser Regelung erkennbar davon aus, daß von den Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen in aller Regel solche Personen als Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit vorgeschlagen werden, die der vorschlagenden Vereinigung oder eines ihm angeschlossenen Verbandes als Mitglieder angehören. Der Gesetzgeber geht somit davon aus, daß die vorgeschlagenen Richter aus den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberkreisen ungeachtet ihrer Stellung im Sozialleben und ihrer (unmittelbaren oder mittelbaren) Mitgliedschaft in den vorschlagenden Verbänden und ohne Rücksicht auf die Belange dieser Vereinigungen ihr Richteramt sachgerecht wahrnehmen.

An dieser Betrachtung ändert sich nichts, wenn ein ehrenamtlicher Richter im Falle der Beteiligung einer Gewerkschaft an einem Beschlußverfahren Mitglied des Vorstandes einer regionalen Unterorganisation der beteiligten Gewerkschaft ist. Die Vorstandsmitgliedschaft in einer regionalen Unterorganisation der Gewerkschaft führt noch nicht zur Identifikation des ehrenamtlichen Richters mit den einschlägigen Vorstellungen des Verbandes.

Die Ablehnung des ehrenamtlichen Richters Musa aus § 42 ZPO wegen Besorgnis der Befangenheit ist demnach unbegründet. Es ist weder vorgetragen noch glaubhaft gemacht noch sonstwie ersichtlich, daß der abgelehnte Richter aus eigenem Interesse oder aus dem Interesse der Gewerkschaft, bei der er mitwirkt, sich bei seiner Entscheidung beeinflussen lassen würde.

gez.: Dr. Müller Wendel Bichler

Dr. Osswald Mause



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)